

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien**

vom 25. Juni 2008

Aufgrund von § 70 Absatz 6 in Verbindung mit § 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 25. Juni 2008 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien vom 26. September 2007 beschlossen.

Der Rektor hat am 25. Juni 2008 seine Zustimmung erteilt.

**Artikel 1**

1. In § 3 Abs. 6 Satz 1 sind die Worte „den Studiengangsvarianten“ zu ersetzen durch „der Studiengangsvariante“ sowie „und 50 %“ zu streichen.
2. Die Anlage 1 der Prüfungsordnung „Studienplan des Bachelor-Studiengangs (B.A.) Jüdische Studien“ wird durch den „Studienplan des Bachelor-Studiengangs (B.A.) Jüdische Studien vom 25.06.2008“ in Anlage 1 ersetzt.

**Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage der Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 25. Juni 2008

gez. Professor Dr. Alfred Bodenheimer  
Rektor

Anlage 1: Studienplan des Bachelor-Studiengangs (B.A.) Jüdische Studien vom 25.06.2008

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien**

vom 19. Dezember 2007

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 12. Dezember 2007 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien vom 26. September 2007 beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Dezember 2007 erteilt.

**Artikel 1**

1. In § 3 Abs. 7 wird nach „Feststellungsprüfung“ das Wort „erfolgreich“ ergänzt.
2. In § 3 Abs. 7 werden nach „(Sprachkurs Hebräisch)“ die Worte „und des Kurses ‚Vertiefender Sprachkurs biblisches und rabbinisches Hebräisch‘ im Einführungsmodul 3 (B.A. Jüdische Studien 75 %)“ ergänzt.
3. In § 3 Abs. 7 wird „so kann er in Absprache mit dem Prüfungsausschuss den Besuch anderer Lehrveranstaltungen als vollständigen resp. teilweisen Ersatz für das Modul bestimmen“ geändert in „so werden ihm im Falle einer nachweislich – und nicht an einer Universität oder Hochschule (vgl. § 7 Absatz 1) – erworbenen Sprache unabhängig vom Rahmen des Spracherwerbs die entsprechenden Leistungspunkte angerechnet“.

**Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage der Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 19. Dezember 2007

gez. Professor Dr. Alfred Bodenheimer  
Rektor

**Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg**  
**für den**  
**Bachelor-Studiengang „Jüdische Studien“**

vom 26. September 2007

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 26. September 2007 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Jüdische Studien“ beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. September 2007 erteilt.

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis (= Transcript of Records)
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer<sup>1</sup> und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

**II. Bachelor-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> Aus Platzgründen wird in der gesamten Prüfungsordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich durchweg sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

(1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Jüdische Studien ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Judentum in allen seinen Erscheinungsformen, mit jüdischer Religion, Geschichte, Kultur und Literatur von der Antike bis zur Gegenwart. Zu diesem Zweck setzt der Studiengang auf solide und breite Hebräischkenntnisse, eine kulturwissenschaftliche Orientierung und eine ausgeprägte Interdisziplinarität. Der Studiengang vermittelt wissenschaftliche Grundlagen sowie methodische und berufsbezogene Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Jüdischen Studien in kulturwissenschaftlichen und informationsorientierten Berufsfeldern sowie für Tätigkeiten im Kultur- und Wissenschaftsmanagement benötigt werden. Der Vermittlung gesellschaftsrelevanter Kompetenzen wird im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Der Bachelor-Studiengang Jüdische Studien soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zugleich in einer eigenständigen wissenschaftlichen Problemlösung befähigen.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Jüdische Studien in seinen Teildisziplinen beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

(3) Für die Zulassung zum Studium ist die Allgemeine Hochschulreife oder ein vergleichbarer Abschluss nachzuweisen.

(4) Der Bachelor-Studiengang Jüdische Studien kann in den Varianten 75 %, 50 % 1. Hauptfach, 50 % 2. Hauptfach und 25 % studiert werden.

### **§ 2 Bachelor-Grad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.), sofern der Bachelor-Studiengang Jüdische Studien 75 % oder 50 % 1. Hauptfach studiert wurde.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtpunktezahl beträgt 180 Leistungspunkte (LP).

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Einführungs-, Aufbau-, Vertiefungs- und Erweiterungsmodule in Form von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Punktezahl im Fachanteil Jüdische Studien hängt von der gewählten Bachelor-Variante ab.

(3) Der Bachelor-Studiengang Jüdische Studien kann entweder im Hauptfach-Begleitfach-Modell (75-25) oder im Hauptfach-Hauptfach-Modell (50-50) studiert werden. Bei der Auflistung sind 12 LP für die Bachelor-Arbeit sowie 20 LP im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien 75 % resp. 10 LP im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien 50 % für die übergreifenden Kompetenzen gemäß Anlage 2 bereits in Abzug gebracht. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Varianten sind in Anlage 1 aufgeführt.

## 1. Hauptfach-Begleitfach-Modell (75-25)

Hauptfach Jüdische Studien 75 % = **113 LP**

Begleitfach Universität Heidelberg 25 % = 35 LP

oder

Hauptfach Universität Heidelberg 75 % = 113 LP

Begleitfach Jüdische Studien 25 % = **35 LP**

## 2. Hauptfach-Hauptfach-Modell (50-50)

1. Hauptfach Jüdische Studien 50 % = **86 LP**

2. Hauptfach Universität Heidelberg 50 % = 74 LP

oder

1. Hauptfach Universität Heidelberg 50 % = 86 LP

2. Hauptfach Jüdische Studien 50 % = **74 LP**

Das für ein 100%-Studium zu den Jüdischen Studien ergänzende Begleitfach oder Hauptfach ist an der Universität Heidelberg zu belegen.

(4) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelor-Arbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 3 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.

(5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegen in dem Fall, dass Jüdische Studien als Hauptfach 75 % oder als 1. Hauptfach 50 % gewählt wird, der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg.

(6) Das Einführungsmodul 1 wird in den Studiengangsvarianten Jüdische Studien 75 % und 50 % mit dem Hebraicum abgeschlossen; die näheren Bestimmungen enthält die Prüfungsordnung für das Hebraicum der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg.

(7) Kann ein Studierender aufgrund einer Feststellungsprüfung Hebräisch-Kenntnisse in einem Umfang nachweisen, wie sie ganz oder in Teilen durch den Besuch des Einführungsmoduls 1 (Sprachkurs Hebräisch) erworben werden, so kann er in Absprache mit dem Prüfungsausschuss den Besuch anderer Lehrveranstaltungen als vollständigen resp. teilweisen Ersatz für das Modul bestimmen.

(8) Die Orientierungsprüfung ist studienbegleitend bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Sie ist bestanden, wenn in den Studiengangsvarianten Jüdische Studien 75 % und 50 % die Einführungsmodule 1 und 2 mit mindestens „ausreichend“ absolviert wurden.

(9) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(10) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.

(11) Die Lehrveranstaltungen werden zum überwiegenden Teil in deutscher, aber auch in hebräischer und englischer Sprache abgehalten. Prüfungssprache ist deutsch. Mit Einverständnis der an der Prüfung Beteiligten kann auch in einer anderen Sprache geprüft werden.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis (= Transcript of records)**

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Bachelor-Arbeit stellt ein eigenes Modul dar.

(3) Es wird unterschieden zwischen

1. Einführungsmodulen (EM),
2. Aufbaumodulen (AM),
3. Vertiefungsmodulen (VM) und
4. Erweiterungsmodulen (EwM).

(4) Die Module sind teils als Pflicht-, teils als Wahlpflichtmodule zu absolvieren und in der Modulbeschreibung entsprechend ausgewiesen.

(5) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen. Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(6) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte (LP) vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(7) Am Ende eines jeden Semesters wird ein Zwischenzeugnis (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus dem Rektor sowie zwei weiteren Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Rektor steht dem Gremium vor. Er bestellt seinen Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses auf jeweils zwei Jahre. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung. Der

Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Abschluss-Prüfung abgelegt hat.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Jüdische Studien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung

in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Besteht mehr als die Hälfte der anzurechnenden Prüfungsleistungen aus nichtbenoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit nicht vergleichbaren Notensystemen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen.

(6) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen

## 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen mit maximal drei Prüflingen zwischen 60 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 20 bis 30 Minuten entfallen.

### § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple choice-Fragen sind zulässig.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling auf einem an die Arbeit anzuhängenden Blatt formlos zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

### § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 (d. h. 4,3; 4,7 und 5,3) sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulendprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulendprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten im Fach Jüdische Studien berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2 und 3 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.

(4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnote und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

(7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

## II. Bachelor-Prüfung

### § 13 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Bachelor-Prüfung im Fach Jüdische Studien kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
  2. für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg eingeschrieben ist,
  3. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien nicht verloren hat.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit im Hauptfach Jüdische Studien 75 % und im 1. Hauptfach Jüdische Studien 50 % sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
  1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
  2. die erfolgreich bestanden in Anlage 1 aufgeführten Module mit ihren Lehrveranstaltungen im Hauptfach Jüdische Studien 75 % resp. im 1. Hauptfach Jüdische Studien 50 % im Umfang der in § 3 Abs. 3 genannten Leistungspunkte,
  3. die erfolgreich bestanden Module mit ihren Lehrveranstaltungen im Begleitfach 25 % resp. im 2. Hauptfach 50 % an der Universität Heidelberg im Umfang der in § 3 Abs. 3 genannten Leistungspunkte.

#### **§ 14 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über die in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Jüdische Studien/Judaistik bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in dem Bachelor-Studiengang Jüdische Studien oder in dem Staatsexamensstudiengang Jüdische Religionslehre oder in dem Bachelor-Studiengang Gemeindefarbeit / Community Affairs an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg endgültig verloren hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
  3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien nicht erloschen ist.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder

3. der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Jüdische Studien/Judaistik bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien oder im Staatsexamensstudiengang Jüdische Religionslehre oder in dem Bachelor-Studiengang Gemeindearbeit / Community Affairs an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg endgültig verloren hat oder
4. er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet oder
5. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch verloren hat.

## **§ 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Jüdische Studien besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an den im Studienplan (Anlage 1) aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen des Studiengangs Jüdische Studien und
  2. der Bachelor-Arbeit (im Hauptfach Jüdische Studien 75 % und im 1. Hauptfach Jüdische Studien 50 %).
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.

## **§ 16 Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Jüdischen Studien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien wird in einem der Teilbereiche Bibel und jüdische Bibelauslegung; Talmud, Codices und rabbinische Literatur; Geschichte des jüdischen Volkes; Hebräische und jüdische Literatur; Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte; Jüdische Kunst und Jüdische Religionspädagogik und -didaktik verfasst. In dem gewählten Teilbereich müssen die Vertiefungsmodule VM 1 oder VM 2 im Studiengang B.A. Jüdische Studien 75 % bzw. das Vertiefungsmodul VM 2 im Studiengang B.A. Jüdische Studien 50 % 1. Hauptfach absolviert worden sein. Sie kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 10 und 11 die Bachelor-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelor-Arbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe und der Zeitpunkt der Ausgabe sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In

Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung der an der Prüfung Beteiligten und des Prüfungsausschusses möglich.

(8) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch enthalten.

(9) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll etwa 15.000 Wörter (etwa 30 bis 35 Seiten) betragen.

### **§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist gemäß § 19 Abs. 1 nicht zulässig.

### **§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

(1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Jüdische Studien ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. Davon abweichend werden die Note des Moduls EM 1 (Sprachkurs Hebräisch) mit dem Faktor 0,5 und die Note der Vertiefungsmodule (VM) mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

- (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird, sofern Jüdische Studien Hauptfach ist, die Bachelor-Arbeit mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

## **§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen und Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

## **§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Noten gem. § 12 Abs. 4 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; sofern Jüdische Studien Hauptfach 75 % bzw. 1. Hauptfach 50 % ist, wird es vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät der Universität Heidelberg, an der das 2. Hauptfach 50 % bzw. das Begleitfach 25 % vertreten ist, unterzeichnet.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Jüdische Studien versehen, sofern Jüdische Studien Hauptfach 75 % bzw. 1. Hauptfach 50 % ist.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die

Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

#### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

#### **Anlagen (gesondert)**

Anlage 1: Studienplan des Bachelor-Studiengangs (B.A.) Jüdische Studien

Anlage 2: Rahmenrichtlinien für das Segment „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen des Bachelor-Studiums Jüdische Studien (75 % & 50 %)

## **Anlage 1: Studienplan des Bachelor-Studiengangs (B.A.) Jüdische Studien<sup>1</sup>**

Der Studiengang wird in drei Varianten angeboten: 75 %, 50 % (1. und 2. HF), 25 %.

Ad 50 %: Nur wer sich für die 50% 1. HF Variante entscheidet, schreibt seine BA-Arbeit an der HfJS. Ansonsten sind 50 % 1. HF und 50 % 2. HF im Studiengangsaufbau identisch, was eine größtmögliche Durchlässigkeit für Wechsler innerhalb des Studiengangs B.A. Jüdische Studien 50 % gewährleistet.

### **Anmerkungen zum Hebräischunterricht**

Der Hebräischkurs (EM 1) für die Variante B.A. Jüdische Studien 75 % dauert (ebenso wie für B.A. Gemeindearbeit 100 %) 2 Semester und schließt mit dem Hebraicum ab. Er umfasst alle drei Sprachstufen und ist wie folgt aufgebaut:

– WS: vor Vorlesungsbeginn findet ein 1-wöchiger Intensivkurs I mit insg. 40 Std. statt (Std.aufteilung der Kontakt-, Vor- und Nachbereitungszeit ist dem Hebräischlektor überlassen; entw. 4:4 oder 5:3 o. ä.); während der Vorlesungszeit 9 SWS, Sprachstufe: Modern.

– SoSe: vor Vorlesungsbeginn findet ein 1-wöchiger Intensivkurs II mit insg. 40 Std. statt (Std.aufteilung der Kontakt-, Vor- und Nachbereitungszeit ist dem Hebräischlektor überlassen; entw. 4:4 oder 5:3 o. ä.); während der Vorlesungszeit im SoSe 8 SWS, Sprachstufen: Modernes Hebräisch 2 SWS, Biblisches Hebräisch 4 SWS, Rabbinisches Hebräisch 2 SWS. Die Stundenaufteilung beider Intensivkurse ist dem Studiendekan sobald wie möglich bekannt zu geben.

Im B.A. Jüdische Studien 50 % umfasst EM 1 Sprachkurs nur das Moderne Hebräisch und schließt mit einer Prüfung in Modernem Hebräisch ab. Die Studierenden können wählen, ob sie nach dem Intensivkurs I im WS entweder den Kurs des B.A. Gemeindearbeit und des B.A. Jüdische Studien 75% mit 9 SWS besuchen oder aber im WS den Kurs des B.A. Jüdische Studien 25 % und des M.A. Joint Degree Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen/ Jewish Studies – History of Cultures of the Jews mit 6 SWS und im anschließenden SoSe einen Fortsetzungskurs in Modernem Hebräisch mit 4 SWS absolvieren.

Für den B.A. Jüdische Studien 25 % wird (zusammen mit dem M.A. Joint Degree Jüdische Studien – Geschichte jüdischer Kulturen/ Jewish Studies – History of Cultures of the Jews) ein 1-semesteriger Hebräischkurs mit 6 SWS angeboten, der Grundkenntnisse des Modernen Hebräisch und Ansätze des Biblischen und Rabbinischen Hebräisch vermittelt.

---

<sup>1</sup> Änderungsbeschluss des Senats der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg vom 25. Juni 08

**Studienplan B.A. Jüdische Studien (25%)**

Gültig seit: Juni 2008

Semester	Module	Pflicht- (PF) / Wahlpflichtmodul (WP)	Kontaktzeit	Vor- u. Nachbereitungszeit	Prüfung/Leistungsnachweis	Summe Kurs	Summe Modul
	<b>Einführungsmodul 1 (EM 1)</b> <b>Sprachkurs (reduziert)</b>	PF					7
1.	6 SWS Neuhebräisch, 40h Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn Leistungsnachweis durch Klausur (1 Leistungspunkt [LP])		3	3	1	7	
	<b>Einführungsmodul 2 (EM 2)</b> <b>Einführung in die Jüdischen Studien</b>	PF					3
1.	Tutorium: Was ist Judentum?		1			1	
1.	Ringvorlesung: Einführung in die Jüdischen Studien Leistungsnachweis durch Portfolio (1 LP); Teilfächer sind: 1. Bibel und jüdische Bibelauslegung 2. Talmud, Codices und rabbinische Literatur 3. Geschichte des jüdischen Volkes 4. Hebräische und jüdische Literatur 5. Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte 6. Jüdische Kunst 7. Jüdische Religionspädagogik und -didaktik		1		1	2	
	<b>Einführungsmodul 3 (EM 3)</b> <b>Einführung in die Grundschriften des Judentums</b>	PF					6
2./3.	Grundkurs Bibel Leistungsnachweis durch Prüfung (1 LP)		1	1	1	3	
3.	Grundkurs Talmud Leistungsnachweis durch Prüfung (1 LP)		1	1	1	3	
	<b>Aufbaumodul 2.1-2.6 (AM 2.1-2.6)</b> <b>Jüdische Studien aus fächerübergreifender Perspektive (reduziert)</b> Vorlesung und Proseminar müssen unterschiedlichen Teilfächern entstammen (siehe EM 2).	WP					7
2./3.	Vorlesung		1	1		2	
2./3.	Proseminar Leistungsnachweis durch Kurzpräsentation (1 LP) und Proseminararbeit oder Essay (2 LP)		1	1	3	5	
	<b>Vertiefungsmodul (VM)</b> <b>fachintern</b> Das Modul ist aus angebotenen Teilfächern frei zu wählen (siehe EM 2).	WP					8
4./5.	Seminar Vor- und Nachbereitung (1 LP) sowie weitere Leistungen (z.B. Kurz- [1 LP] bzw. Langpräsentation [2 LP], verbindliche Lektüre [1 LP], mündliche Prüfung/Klausur [1-2 LP])		1	4		5	
4./5.	Vorlesung oder Übung Leistungsnachweis durch Prüfung (1 LP)		1	1	1	3	
	<b>Erweiterungsmodul (EwM)</b> Die Vorlesung oder Übung ist aus einem Teilfach zu wählen, das im VM noch keine Berücksichtigung gefunden hat; für eine Auflistung der Teilfächer siehe EM 2	WP					4
5./6.	Vorlesung oder Übung Leistungsnachweis durch Prüfung (1 LP); Vor und Nachbereitung (1 LP) mit zusätzlichem Studium verbindlicher Lektüre (1 LP)		1	2	1	4	
<b>Summe gemäß der Prüfungsordnung</b>			12	14	9		<b>35</b>

## Anlage 2

### Rahmenrichtlinien für das Segment „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen des Bachelor-Studiums Jüdische Studien (75% & 50 %)

#### Präambel

Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg folgt in den Rahmenrichtlinien für das Segment „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen des Bachelor-Studiums Jüdische Studien (75% & 50 %) dem Senatsbeschluss der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg vom 19.7.2005, der in allen Bachelorstudiengängen einen Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorsieht; dieser Anteil wird nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen. Das ÜK-Segment ist als strukturiertes Angebot fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert und umfasst die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele erläutert. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der Philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg definiert das ÜK-Segment als Wahlpflichtbereich, bei dem die Studierenden einerseits auf den Studiengang Jüdische Studien abgestimmte Module verpflichtend absolvieren müssen, andererseits aber auch die Möglichkeit haben, eigenständig Module zusammenzustellen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen werden **für den B.A.-Studiengang Jüdische Studien 75 % und 50 %** gemäß den Rahmenrichtlinien der Philosophische Fakultät der Universität Heidelberg innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgenden Richtlinien festgelegt:

#### **Im Bereich I. Berufsqualifikation (disziplinär) sind zur Vergabe der ÜK im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien verpflichtend zu absolvieren:**

- im Studiengang **Jüdische Studien 75 %** ein **Praktikum** im Umfang von **5-7 LP**, Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumberichts, sowie zwei Block-Übungen im Umfang von jeweils 2,5 LP aus zweien der drei folgenden Felder: a) Öffentlichkeitsarbeit, b) Bibliotheks- und Archivwesen, c) Museumswesen und Denkmalpflege.
- im Studiengang **Jüdische Studien 50 %** ein **Praktikum** im Umfang von **5 LP**, Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumberichts, sowie eine Block-Übung im Umfang von jeweils 2,5 LP aus einem der drei folgenden Felder: a) Öffentlichkeitsarbeit, b) Bibliotheks- und Archivwesen, c) Museumswesen und Denkmalpflege.

Die Praktika werden durch die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg vermittelt oder können vom Studierenden in Absprache mit dem Studiendekan selbst organisiert werden.

Die übrigen Leistungspunkte können frei aus den folgenden Bereichen gewählt werden:

### **I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):**

1. Projektarbeit: **3-5 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand.
2. Schreibwerkstatt: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
3. Editionspraxis: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
4. Rhetorik/Sprecherziehung: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
5. Einführungen der Universität Heidelberg in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, E-learning): **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

### **II. Interdisziplinarität:**

1. Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Kunstgeschichte, Altertumswissenschaften, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
2. Am Profil des Studiengangs Jüdische Studien orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters, z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

### **III. Interkulturalität:**

1. Universitärer Auslandsaufenthalt: Bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. Berufsqualifizierender zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache bzw. die darin geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder für das Studienfach erforderlich sind, wie z. B. Latein): **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 8 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden.

Ausgeschlossen davon sind Sprachkenntnisse, die im Studienplan Jüdische Studien 75 % resp. 50 % im Hebräischen vorgeschrieben sind bzw. solche, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind. In letzteren Sprachen können vielmehr nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, in denen fortgeschrittene, anwendungsorientierte Sprachkenntnisse vermittelt werden, d. h. in der Regel solche, die oberhalb der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) bzw. oberhalb des Kursniveaus B 1 (gemäß dem Common European Framework of Reference) angesiedelt sind. Verwiesen sei auf entsprechende Angebote des Zentralen Sprachlabors.

#### **IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:**

1. Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen des Zentrums für Studienberatung und Weiterbildung oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem bzw. einer hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten: **ca. 3-5 LP**: Die LP werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.